

§ 22 MedienG Verbot von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen

MedienG - Mediengesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

§ 22.

Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at